Appenzell Ausserrhoden

Departement Bildung und Kultur

Amt für Volksschule und Sport

Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.volksschule.ar.ch

Leitfaden Unterrichtsberechtigung für die öffentliche Volksschule

Dieser Leitfaden richtet sich an Personen, die beabsichtigen, in Appenzell Ausserrhoden an einer öffentlichen Volksschule zu unterrichten, und nicht über ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen, das dem erteilten Unterricht entspricht. Ebenfalls richtet er sich an Anstellungsbehörden der Volksschule in Appenzell Ausserrhoden, die beabsichtigen, eine eingangs erwähnte Person anzustellen.

1. Grundsätze

Um an einer öffentlichen Volksschule in Appenzell Ausserrhoden zu unterrichten, bedarf es gemäss Art. 38 des Gesetzes über die Volksschule (VSG; bGS 412.00) einer Unterrichtsberechtigung. Voraussetzung dieser Unterrichtsberechtigung ist grundsätzlich ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom[1], welches sie zum Unterrichten auf der vorgesehenen Stufe beziehungsweise im vorgesehenen Zyklus befähigt (Art. 38 Abs. 1 VSG). Der Abschluss einer von der EDK anerkannten Ausbildung berechtigt automatisch zum Unterrichten im entsprechenden Zyklus an einer Volksschule in Appenzell Ausserrhoden. Es bedarf in diesem Fall keiner weiteren Bewilligung. Das Vorliegen eines anerkannten, zyklusentsprechenden Lehrdiploms wird im Rahmen der Anstellung durch die Anstellungsbehörde geprüft (vgl. Art. 41 VSG).

Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 38 Abs. 1 VSG nicht erfüllen, können durch das Departement Bildung und Kultur zum Unterrichten berechtigt werden, wenn sie dafür ausreichend qualifiziert sind (Art. 38 Abs. 2 VSG). Diese Ausnahmebestimmung erlaubt es den Anstellungsbehörden, auf temporärere Schwankungen im Lehrpersonenmarkt zu reagieren und bei Bedarf Lehrpersonen anzustellen, die über kein EDK-anerkanntes, zyklusentsprechendes Lehrdiplom verfügen. Da die Lernenden das Recht auf Unterricht und Bildung nach dem aktuellen Wissensstand und dem geltenden Lehrplan haben (Art. 27 Abs. 1 VSG), werden departementale Unterrichtsberechtigungen nur sehr restriktiv erteilt. Ob eine ausreichende Qualifikation vorliegt, wird anhand von Diplomen, Ausbildungsnachweisen und bisherigen Berufserfahrungen beurteilt, wobei insbesondere deren fachlicher Bezug zur beabsichtigten Unterrichtstätigkeit massgebend ist. Die Erteilung einer Unterrichtsberechtigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere um pädagogische oder methodisch-didaktische Fachkenntnisse zu vertiefen oder noch nicht ausgestellte Ausbildungsnachweise nachzureichen.

Vom Departement Bildung und Kultur erteilte Unterrichtsberechtigungen können von diesem entzogen werden, unter anderem wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit nicht (mehr) gegeben ist (vgl. dazu Art. 39 VSG).

Die Besoldung von Personen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom bzw. mit einem Lehrdiplom, das lediglich zum Unterricht in einem tieferen Zyklus befähigt, richtet sich in jedem Fall nach Art. 5 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (BLV; bGS 412.02).

[1] Verzeichnis EDK-anerkannte Diplome

2. Erteilung der Unterrichtsberechtigung

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Unterrichtsberechtigung ist zwischen der erstmaligen Unterrichtsberechtigung und der Verlängerung in ausgewählten Fällen zu unterscheiden.

2.1 Erstmalige Unterrichtsberechtigung

Die Unterrichtsberechtigung des Departements Bildung und Kultur gemäss Art. 38 Abs. 2 VSG wird bei der erstmaligen Erteilung in jedem Fall befristet erteilt. Die Befristung erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.

Befindet sich die Person, welche um Erteilung der Unterrichtsberechtigung ersucht, in einem Studium zur Erlangung eines EDK-anerkannten Lehrdiploms oder kann die Person belegen, dass sie ein solches zeitnah aufnehmen wird, kann die Unterrichtsberechtigung für die Dauer des Studiums befristet werden. Da die gesuchstellende Person nach Absolvierung des Studiums von Gesetzes wegen zum Unterrichten berechtigt ist, ist es in diesem Fall nicht sachgerecht, die Unterrichtsberechtigung auf zwei Jahre zu befristen und somit nur für einen Teil der Ausbildung zu erteilen. Wird die Ausbildung abgebrochen, nicht bestanden oder nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums absolviert, ist das Departement Bildung und Kultur zu informieren. Dieses entscheidet über die Auswirkungen auf die erteilte Unterrichtsberechtigung.

Die Erteilung der Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 38 Abs. 2 VSG setzt in jedem Fall ein Gesuch der betroffenen Person an das Departement Bildung und Kultur voraus. Dem Gesuch für die erstmalige Unterrichtsberechtigung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, welche die fachliche Qualifikation belegen, insbesondere:

- Lebenslauf;
- Aus- und Weiterbildungsnachweise;
- relevante Arbeitszeugnisse;
- Informationen zu der in Aussicht gestellten Anstellung (Anstellungsort, Stufe und Fachbereich);
- gegebenenfalls Belege zur laufenden oder beabsichtigten Ausbildung als Lehrperson (Einschreibebestätigungen, Zeugnisse etc.) sowie Angaben zur (verbleibenden) Ausbildungsdauer.

Die Unterrichtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Unterrichtsberechtigung vorliegt. Mit Ablauf der Befristung fällt die Berechtigung automatisch dahin und es darf kein Unterricht im Kanton Appenzell Ausserrhoden mehr erteilt werden.

2.2 Verlängerung der Unterrichtsberechtigung

Im Anschluss an die erstmalige, auf zwei Jahre befristete Unterrichtsberechtigung kann diese in begründeten Fällen durch das Departement Bildung und Kultur verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn allfällige Auflagen der erstmaligen Unterrichtsberechtigung erfüllt sind. Weiter setzt sie voraus, dass die Person mit befristeter Unterrichtsberechtigung vor Ablauf ein Gesuch für eine Verlängerung der Unterrichtsberechtigung einreicht.

Eine Verlängerung der Unterrichtsberechtigung ist insbesondere in nachfolgend aufgeführten Fällen (vgl. lit. a und b) möglich:

a) Aufnahme eines Studiums zur Erlangung eines EDK-anerkannten Lehrdiploms

Beabsichtigt die Person nach Ablauf der erstmaligen Unterrichtsberechtigung ein Studium zur Erlangung eines EDK-anerkannten Lehrdiploms aufzunehmen oder hat sie ein solches bereits aufgenommen, kann die Unterrichtsberechtigung für die Dauer des Studiums befristet verlängert werden (vgl. Ausführungen auf S. 2).

Dem Gesuch für eine befristete Verlängerung der Unterrichtsberechtigung zwecks Absolvierung eines Studiums sind sämtliche Unterlagen beizulegen, welche die Notwendigkeit einer Verlängerung darlegen, insbesondere:

- Belege zur laufenden oder beabsichtigten Ausbildung als Lehrperson (Einschreibebestätigungen, Zeugnisse etc.) sowie Angaben zur (verbleibenden) Ausbildungsdauer;
- Einschätzung der bisherigen Anstellungsbehörde betreffend Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung und Beurteilung des bisherigen Anstellungsverhältnisses;
- gegebenenfalls Nachweis der Erfüllung der Auflagen aus der erstmaligen Bewilligung (sofern angeordnet und nicht bereits eingereicht).

b) Überbrückung von längerfristigen Schwankungen im Lehrpersonenmarkt

Zur Überbrückung von längerfristigen Schwankungen im Lehrpersonenmarkt, kann die erstmalig erteilte Unterrichtsberechtigung auf Gesuch hin einmalig um zwei weitere Jahre verlängert werden. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtstätigkeit bei der bisherigen Anstellungsbehörde fortgesetzt werden soll und diese die Notwendigkeit zur Weiterbeschäftigung einer Person ohne zyklusentsprechendem EDK-anerkanntem Lehrdiplom glaubhaft darlegen kann. Die Anstellungsbehörde hat somit die Möglichkeit, eine ausreichend qualifizierte Person, die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut ist, befristet weiterzubeschäftigen. Eine vorzeitige Auflösung des
Anstellungsverhältnisses ist dem Departement Bildung und Kultur mitzuteilen.

Dem Gesuch für die befristete Verlängerung der Unterrichtsberechtigung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, welche die welche die Notwendigkeit einer Verlängerung darlegen, insbesondere:

- Nachweis des bestehenden, befristeten Anstellungsverhältnisses;
- Einschätzung der bisherigen Anstellungsbehörde betreffend Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung und Beurteilung des bisherigen Anstellungsverhältnisses;
- gegebenenfalls Nachweis der Erfüllung der Auflagen aus der erstmaligen Bewilligung (sofern angeordnet und nicht bereits eingereicht).

3. Organisatorische Hinweise

- Gesuche für Unterrichtsberechtigungen sind mit den notwendigen Unterlagen beim Amt für Volksschule und Sport schriftlich einzureichen.
- Das Amt für Volksschule und Sport kann weitere Unterlagen einfordern.
- Ab Gesucheingang ist mit einer Bearbeitungsdauer von drei Wochen zu rechnen.

4. Empfehlungen an die Anstellungsbehörde

Im Zusammenhang mit der Rekrutierung und Anstellung von Personen ohne EDK-anerkanntem, zyklusentsprechendem Lehrdiplom empfiehlt das Departement Bildung und Kultur, nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Eine Anstellung von Personen ohne EDK-anerkanntem, zyklusentsprechendem Lehrdiplom sollte nur im begründeten Ausnahmefall in Betracht gezogen werden.
- Wird die Anstellung einer Person ohne EDK-anerkanntem, zyklusentsprechendem Lehrdiplom beabsichtigt, ist diese darauf hinzuweisen, dass sie beim Departement Bildung und Kultur um Erteilung einer Unterrichtsberechtigung ersuchen muss.
- Die Anstellung kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass bei Aufnahme der Unterrichtstätigkeit die Unterrichtsberechtigung vorliegt. Wird der Arbeitsvertrag abgeschlossen bevor die Unterrichtsberechtigung erteilt wurde, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Passus in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
- Um anstellungsrechtlichen Problemen vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Anstellung entsprechend der Dauer der Unterrichtsberechtigung zu befristen (i.d.R. befristet für 2 Jahre).

Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit